

# **VERORDNUNG**

## **zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz und Ortsteilen (Baumschutzverordnung)**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl S. 82) erlässt die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Schutzzweck, Schutzgebiet**

- (1) Der Bestand an Bäumen (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen) innerhalb des in den Absätzen 3 und 4 umschriebenen, im Zusammenhang bebauten Stadtgebietes und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Bestand ist im Interesse des Stadt- und Straßenbildes sowie der Klimabegünstigung zu erhalten und zu pflegen.
- (3) Das Baumschutzgebiet erstreckt sich auf das Stadtgebiet von Röthenbach a.d.Pegnitz, die Ortsteile Haimendorf, Renzenhof, Himmelgarten und Rockenbrunn, ausgenommen Industrie- und Gewerbebauflächen südlich der Bahnlinie und an der Sulzbacher Straße.
- (4) Die Grenzen des Baumschutzgebietes sind grün in einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (5) Die Grenzen des Baumschutzgebietes sind im Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen, der beim Stadtbauamt archivmäßig aufbewahrt wird und während der Dienststunden eingesehen werden kann. Maßgebend ist die Innenlinie des Eintrages in dieser Karte.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Geschützt sind:
  - a) Bäume ab 60 cm Stammumfang (1 Meter über den Erdboden gemessen). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
  - b) Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung angeordnet werden.

- (2) Ausgenommen sind:
- a) Einstämmige Bäume mit einem Stammumfang unter 60 cm (1 Meter über dem Erdboden gemessen) sowie mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn keiner der Stämme mehr als 50 cm Umfang (1 Meter über dem Erdboden gemessen) hat;
  - b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen;
  - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;
  - d) Bäume aus forstwirtschaftlichen Flächen, soweit dort eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG erfolgt;
  - e) der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Baumbestände und Einzelbäume oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu entfernen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Weiterbestand i.S. des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) Ablagern von schwerem Baumaterial und Abstellen von schweren Baumaschinen,
  - d) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
  - e) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.

Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn mit der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.

- f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,

- g) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- (3) Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelne Personen fallen nicht unter das Verbot. Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist das Stadtbauamt Röthenbach a.d.Pegnitz oder die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 4 Befreiungen, Verfahren**

- (1) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz kann gem. Art. 56 BayNatSchG Befreiungen von dem Verbot nach § 3 erteilen, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. dieser Verordnung vereinbar ist. Eine Härte in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen, wenn
    1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist, oder
    2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
    3. eine Verpflanzung von Bäumen innerhalb des Grundstücks und des Baumschutzgebietes beantragt wird, oder
    4. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise behindert wird und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Bäume besteht. Das öffentliche Interesse liegt insbesondere vor bei Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder Bedeutung für das Stadtbild.

Bei einer Befreiung nach vorstehender Ziffer 3 hat der Antragsteller durch Vorlage eines Baumschutzgutachtens eines geeigneten Sachverständigen den Nachweis für die Bestandserhaltung des Baumes gemäß der ohne Verpflanzung zu erwartenden Lebensdauer des Baumes zu erbringen.

- (2) Dem Antrag auf Befreiung ist eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen, aus dem die vorhandenen Bäume ersichtlich sind.
- (3) Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben wird über den Antrag auf Befreiung im Verfahrensabschnitt des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB) entschieden.
- (4) Die Befreiung kann unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zweckgebundene Ausgleichszahlungen zu leisten, die von der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz für die Neupflanzungen von Bäumen im Stadtgebiet verwendet werden.

## **§ 5 Ausgleichszahlungen, Ersatzpflanzung**

- (1) Grundstückseigentümer, sonstige dingliche Berechtigte, Mieter oder Pächter, die unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume fällen oder schädigen oder diese Handlung dulden, können verpflichtet werden, auf dem Grundstück Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Soweit Ersatzpflanzungen nicht möglich odernicht zumutbar sind, kann eine zweckgebundene Ausgleichszahlung, die nach § 6 berechnet wird, verlangt werden.
- (2) Daneben wird dieser Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## **§ 6 Bemessungsgrundsätze**

Die Ausgleichszahlungen sind nach dem Wert der verursachten Bestandsminderung zu bemessen. Dabei sind die im Anhang, der Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgestellten Bemessungsgrundsätze anzuwenden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2012 in Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 06.12.2011

**STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ**

**Steinbauer**  
**Erster Bürgermeister**